

ARBEITSRECHT - A22

Stand: Februar 2015

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Hinweispflichten des Arbeitgebers bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Meldepflichten des Arbeitnehmers

Damit eine Vermittlung in eine neue Arbeit schon frühzeitig beginnen kann, müssen sich Arbeitnehmer frühzeitig arbeitsuchend melden. Diese **Meldepflicht** gilt für **alle Arbeitnehmer**, die von der **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** Kenntnis erhalten. Die Pflicht wird auch bei **Eigenkündigung** oder der Unterzeichnung eines **Aufhebungsvertrages** ausgelöst. Ebenso gilt sie bei **befristet abgeschlossenen Arbeitsverhältnissen**. Im Falle eines zweckbefristeten Arbeitsverhältnisses setzt die Pflicht zur unverzüglichen Meldung ein, nachdem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über den Zeitpunkt der Zweckerreichung unterrichtet hat. **Auszubildende** sind auch verpflichtet, sich arbeitsuchend zu melden. Bei einem nahtlosen Übergang von einem Ausbildungs- in ein neues Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis besteht keine Meldepflicht, wenn dieses bis zum spätestmöglichen Tag der Meldung rechtswirksam vereinbart wurde.

Grundsätzlich müssen Arbeitnehmer sich bei **befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen spätestens drei Monate vor Beendigung** des Beschäftigungsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit melden. Der Arbeitnehmer kann sich dabei **persönlich arbeitsuchend** melden oder eine Anzeige zur Fristwahrung in Anspruch nehmen. Die Anzeige kann schriftlich bzw. online (unter www.arbeitsagentur.de, Rubrik Jobbörse, dort Rubrik Arbeitssuchend melden) erfolgen. Die Mitteilung wird erst dann wirksam, wenn der Mitarbeiter den mit der Agentur für Arbeit vereinbarten Termin für die persönliche Arbeitssuchendmeldung wahrnimmt. Kann der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden, sollte unter der Nummer 0800/4555500 telefonisch ein neuer Termin vereinbart werden. Wichtig: Die telefonische Meldung, schriftliche oder Online-Meldung ersetzt nicht die persönliche Arbeitslosmeldung. Diese ist Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld.

Die Agenturen für Arbeit raten dringend, die vom Gesetzgeber eingeführten und geforderten Meldefristen einzuhalten und zu beachten. Ein **Verstoß gegen die Meldepflicht** kann zur Verhängung einer **Sperrfrist beim Arbeitslosengeld** führen (§ 144 Abs. 1 Nr. 7 SGB III).

Aufklärungspflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber unterliegt nach **§ 2 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 3 SGB III** folgenden Pflichten.

1. Frühzeitige Information der Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses über die **Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung**.
2. Frühzeitige Information des Arbeitnehmers über seine Verpflichtung, sich **unverzüglich** nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes des Arbeitsverhältnisses persönlich (siehe oben) **bei der Agentur für Arbeit zu melden**.
3. **Freistellung der Arbeitnehmer**, bei denen das Beschäftigungsverhältnis endet, zur Beschäftigungssuche und Meldung beim Arbeitsamt. Ob und in welchem Umfang der Arbeitgeber freistellen muss, ist ungeklärt und wird sich nur anhand des Einzelfalls bestimmen lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber auch bislang schon verpflichtet war, den Arbeitnehmer nach einer arbeitgeberseitigen Kündigung freizustellen. Feste Vorgaben zu Zeit und Umfang sowie zur Vergütungspflicht während der Freistellung zur Stellensuche bestehen nach wie vor nicht.
4. Ermöglichung der Teilnahme an **Qualifizierungsmaßnahmen** für den vorgeannten Personenkreis.

Formulierungshilfe für die Information des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber

Bei einer Arbeitgeberkündigung oder bei einem Aufhebungsvertrag sollte folgender Hinweis in das Schreiben mit aufgenommen werden:

„Wir weisen Sie auf Ihre Pflicht zur frühzeitigen Arbeitssuche nach § 38 Abs. 1 SGB III hin. Sie sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Liegen zwischen Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist gemäß den beiden vorstehenden Sätzen reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Diese Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder von uns in Aussicht gestellt wird. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.“

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.